

Wann ändert sich der Vereinszweck?

Vor Satzungsänderungen sollten Vereine prüfen, ob sie damit nicht auch ihren grundsätzlichen Zweck neu definieren



Will ein Verein seinen Zweck ändern, darf es von keinem Mitglied eine Gegenstimme geben.

Foto: Michael Weber

Die Änderung des Vereinszwecks bedarf nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB der Zustimmung aller Vereinsmitglieder. Daher sollte vor jeder Satzungsänderung überprüft werden, ob damit, auch unwissentlich, nicht eine Änderung des Vereinszwecks verbunden ist.

Die gesetzliche Regelung zur Zweckänderung ist satzungsdispositiv. Sie kann durch einstimmigen Satzungsänderungsbeschluss aller Mitglieder in der Satzung des Vereins anders geregelt, also geändert werden.

Die Höhe der Hürden kann festgelegt werden

Die Vereinszweckänderung kann in Satzungsvorschriften erschwert oder erleichtert werden: zum Beispiel, indem alle Mitglieder in der beschlussfassenden Versammlung anwesend sein müssen, was eine hohe Hürde darstellt; oder durch die Zulassung der Zweckänderung nur durch Mehrheitsbeschluss, was eine niedrige Hürde ist. Diese Vorschriften regeln die Satzungsänderungen abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB, sie gelten für Ände-

rungen des Vereinszwecks aber nur, wenn sich dies aus dem Wortlaut der Satzungsbestimmung eindeutig ergibt. Eine allgemeine Satzungsänderungsklausel, dass beispielsweise Änderungen und Ergänzungen der Satzung einer einfachen Mehrheit bedürfen, genügt hierfür nicht.

Alle Mitglieder müssen Änderung des Vereinszwecks zustimmen

Sofern die Vereinssatzung nichts anderes regelt, bedarf die Änderung des Vereinszwecks also der Zustimmung sämtlicher Mitglieder. Wenn sämtliche Mitglieder in der Mitgliederversammlung erscheinen, müssen alle wirksam mit Ja stimmen. Enthaltungen oder ungültige Stimmen reichen dafür nicht aus. Sind nicht alle Mitglieder anwesend, müssen die nicht erschienenen Mitglieder schriftlich zustimmen. Die Zustimmung kann also auch nachträglich erklärt werden.

Nicht immer ganz einfach ist die genaue Abgrenzung einer Zweckänderung von einer einfachen Satzungsänderung. Diese lässt sich eigentlich nur im Einzelfall entscheiden. Hilfreich sind dabei Gerichtsurteile. So

hat das Oberlandesgericht Nürnberg entschieden, dass die Einschränkung auf lediglich eine Sportart keine Änderung des Vereinszwecks darstellt (OLG Nürnberg, Beschluss vom 17.11.2015 - Aktenzeichen 12 W 2249/15):

1. Eine Änderung des Zweckes des Vereins im Sinne von § 33 Absatz 1 2 BGB erfordert eine Änderung des den Charakter des Vereins festlegenden obersten Leitsatzes der Vereinstätigkeit, der für das Wesen der Rechtspersönlichkeit des Vereins maßgebend ist und der das Lebensgesetz des Vereins – seine große Linie – bildet, um derentwillen sich die Mitglieder zusammengeschlossen haben und mit dessen Abänderung schlechterdings kein Mitglied bei seinem Beitritt zum Verein rechnen kann (...)

2. Die Änderung der Satzung eines Schützenvereins dahin, dass an Stelle der Ausübung des „Schieß- und Bogensports“ lediglich noch die Ausübung des „Bogensports“ Vereinszweck ist, stellt keine Zweckänderung § 33 Absatz 1 2 BGB dar. Hintergrund war, dass der Verein den bis-

herigen Satzungszweck „Ausübung des Schieß- und Bogensports“ in „Ausübung des Bogensports“ änderte. Das Registergericht hatte darin noch eine Zweckänderung gesehen, die nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder – die nicht nachgewiesen sei – wirksam beschlossen werden könne. Es setzte eine Frist zur Behebung des Hindernisses und kündigte im Falle des ergebnislosen Fristablaufs die Zurückweisung der Anmeldung an.

Vereine sollten sich vorab beim Registergericht informieren

Das Beschwerdegericht in Nürnberg sah dies anders. Die Änderung sei zwar eine inhaltliche Reduktion, nicht aber eine grundsätzliche Änderung der Zweckrichtung des Vereins. Denn eben nicht jede Änderung des den Vereinszweck regelnden Satzungswortlauts stellt zugleich eine Änderung des Vereinszwecks im Sinne des § BGB § 33 Abs. BGB § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB dar.

Eine Änderung des Vereinszwecks im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB erfordert damit, dass sich der „Charakter“ und damit die grundsätzliche Zweckrichtung des

Vereins ändert (BayObLG NJW-RR 2001, NJW-RR Jahr 2001 Seite 1260; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht 12. Aufl. Rn. 583). Hierfür reicht es nicht aus, wenn die Ziele des Vereins unter Aufrechterhaltung der bisherigen Leitidee dem Wandel der Zeit angepasst und mit anderen Mitteln verfolgt werden; ebenfalls genügt es nicht, wenn der Vereinszweck – unter Aufrechterhaltung der bisherigen grundsätzlichen Zweckrichtung – lediglich ergänzt oder beschränkt wird (OLG Nürnberg, Beschluss vom 17.11.2015 - Aktenzeichen 12 W 2249/15).

Der Verein muss seine „große Linie“ verlassen

Ganz allgemein und zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Änderung so wesentlich sein muss, dass die Mitgliedschaft einen gänzlich anderen Charakter annimmt und daher von der Beitrittserklärung der einzelnen Mitglieder sachlich nicht mehr gedeckt ist.

Keine Vereinszweckänderung, sondern eine (einfache) Satzungsänderung sind Zweckergänzungen und Zweckbeschränkungen sowie eine bloße Anpassung der

Ziele an den Wandel der Zeit, sofern die grundsätzliche Zweckrichtung aufrechterhalten wird.

Bestehen aber Zweifel daran, ob dies im vorliegenden Fall gegeben ist, sollte vor der Mitgliederversammlung Rücksprache mit dem zuständigen Rechtspfleger des örtlich maßgebenden Registergerichts gehalten werden, um unliebsame Überraschungen zu vermeiden. ■

Joachim Hindennach

Informationen zu Rechtsfragen

Bei allgemeinen Rechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche



Erstauskunft durch unseren Experten Joachim Hindennach hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.

**WLSB-Justitiar
Joachim Hindennach**